



Kanzlei

Aktuelles

Fachgebiete

Corporate-Newsletter

Aktuelle OGH-Entscheidungen

Zur Anwendbarkeit des EKEG iZm einem bloß möglichen Anteilserwerb

- Die Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts knüpft an die in den §§ 5 ff EKEG vertyppte **Finanzierungsverantwortung des Kreditgebers** an.
- Die Rückzahlungssperre des § 14 EKEG setzt grundsätzlich voraus, dass der Kreditgeber im Zeitpunkt der Kreditgewährung Gesellschafter iSd §§ 5 ff EKEG und damit nach der Wertung des Gesetzes für die Finanzierung der Gesellschaft verantwortlich war. Ausnahmsweise kann es genügen, wenn die Kreditgewährung **in unmittelbarem Zusammenhang** mit einer – wenn auch noch nicht formgültig – **vereinbarten Beteiligung** an der Gesellschaft steht. Die Kreditgewährung nur im Hinblick auf einen **bloß möglichen Anteilserwerb** führt demgegenüber noch nicht zur Anwendung des EKEG. Entscheidend ist, ob schon bei Kreditgewährung eine «Finanzierungsverantwortung» bestand.

[Zum Volltext der Entscheidung OGH 28.05.2020, 17 Ob 1/20a](#)

Die beklagte Partei schloss im August 2015 mit der GmbH (als Schuldnerin) einen Darlehensvertrag über EUR 500.000 ab. Die Rückzahlung war bis Ende Dezember 2015 vereinbart. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags beabsichtigte die beklagte Partei zu einem späteren, noch nicht festgelegten Zeitpunkt Geschäftsanteile an der Schuldnerin zu erwerben. Nach Aufforderung durch die beklagte Partei, zahlte die GmbH im Zeitraum April 2016 bis September 2016 einen Teil der Darlehenssumme zurück. Ende November 2016 erwarb die beklagte Partei 25% der Geschäftsanteile an der GmbH. Im Oktober 2017 wurde über das Vermögen der GmbH der Konkurs eröffnet. Der Masseverwalter forderte die Rückerstattung der von der GmbH geleisteten Kreditrückzahlungen. Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt; der OGH änderte die angefochtene Entscheidung ab und wies das Begehren auf Rückgewähr der Kreditrückzahlung ab.

Zur Notariatsaktpflicht bei der Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen

- Bei der Aufspaltung der Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen in Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gilt das **Formgebot des Notariatsakts** gemäß § 76 (2) GmbHG **sowohl für das Verpflichtungs- als auch für das Verfügungsgeschäft**.
- Entscheidend für die Frage, ob Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zusammenfallen, ist jeweils, ob ein aktueller Übertragungswille der Vertragsparteien gegeben ist. Zwar enthält der Text des Notariatsakts in der Regel Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft gemeinsam. Wird jedoch «Signing» und Closing getrennt, kann **nach dem «Signing» (Verpflichtungsgeschäft) ein weiterer Notariatsakt für das Verfügungsgeschäft (Übertragung, «Closing») erforderlich werden**. In diesem Fall ist erst die Erklärung, mit der Unterfertigung die Übereignung zu vollziehen, das Verfügungsgeschäft.
- Ob bereits bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts ein entsprechender Parteiwille dahingehend vorliegt, gleichzeitig damit auch die Übertragung der Geschäftsanteile zu bewirken, ist eine Frage des Einzelfalls.
- Der Formmangel des Verfügungsgeschäfts ist nach herrschender Auffassung **nicht heilbar**.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 23.04.2020, 6 Ob 59/20z

Zu Kapitalerhöhungen bei gründungsprivilegierten GmbHs

- Bei einer gründungsprivilegierten GmbH **kann** das Stammkapital auch **höher** als das Mindeststammkapital von 35.000 EUR sein.
- Nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch steht den Gesellschaftern **keine Gründungsprivilegierung mehr offen**. Es können nachträglich keine gründungsprivilegierten Stammeinlagen mehr geschaffen werden.
- Eine GmbH **kann** auch während aufrechter Gründungsprivilegierung **eine Kapitalerhöhung durchführen**. Ein im Zuge einer Kapitalerhöhung neu hinzutretender Gesellschafter kann **keine gründungsprivilegierte Stammeinlage übernehmen**. In einer GmbH **können** im Folge einer Kapitalerhöhung auch während aufrechter Gründungsprivilegierung Gesellschafter mit gründungsprivilegierter Stammeinlage und Gesellschafter ohne solche **nebeneinander bestehen**.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 25.03.2020, 6 Ob 54/20i

Bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde die Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG in Anspruch genommen. Wenige Monate nach der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch beantragte der Geschäftsführer die Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals von EUR 35.000 auf EUR 50.000 und die Eintragung eines weiteren (neuen) Gesellschafters mit einer zur Gänze als gründungsprivilegiert ausgewiesenen, voll eingezahlten Stammeinlage von EUR 15.000. Das Erstgericht wies das Eintragungsbegehren ab. Das Rekursgericht bestätigte den Beschluss des Erstgerichts. Der OGH bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen.

Zum Rechtsmissbrauch beim Gesellschafterausschluss gem. GesAusG

- Aus einem Gegenschluss zu § 65a AktG ist abzuleiten, dass Aktiengesellschaften zulässigerweise erworbene eigene Aktien, die nicht die 10%-Grenze überschreiten, auf Dauer behalten können.
- Da der Gesetzgeber mit dem GesAusG bereits die Interessenabwägung zwischen dem Hauptgesellschafter und den Minderheitsaktionären vorgenommen hat, ist der **Gesellschafterausschlussbeschluss nicht an den Kriterien des Rechtsmissbrauchs oder der Treuwidrigkeit** zu prüfen, weil damit die gesetzliche Grundentscheidung der Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses konterkariert werden würde. Die Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses wegen Rechtsmissbrauchs bzw. Treuwidrigkeit ist hingegen nur dann **möglich, wenn die Voraussetzungen für den Gesellschafterausschluss rechtsmissbräuchlich herbeigeführt wurden**. Eine unzulässige Gestaltung darf nur angenommen werden, wenn die Voraussetzungen ausschließlich mit dem Ziel der Durchführung des Gesellschafterausschlusses hergestellt werden und bereits von vornherein klar ist, dass diese nach dem Beschluss über den Gesellschafterausschluss wieder rückgängig gemacht werden sollen.

- Allgemein liegt Rechtsmissbrauch dann vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich **im Vordergrund** stehen und daher andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten, beziehungsweise wenn zwischen den vom Handelnden verfolgten eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen Teils ein **krasses Missverhältnis** besteht.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 23.04.2020, 6 Ob 56/20h

Zur «actio pro socio»

- Als «actio pro socio» wird der Fall bezeichnet, dass ein Gesellschafter Ansprüche der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen geltend macht und dabei Leistung an die Gesellschaft begehrt. Dadurch soll es einem einzelnen Gesellschafter, der sich zu einer Leistung an die Gesellschaft verpflichtet hat, ermöglicht werden, auch die übrigen Gesellschafter zu zwingen, ihrerseits die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- Nach der Rechtsprechung kann «jeder einzelne Gesellschafter», auch der von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen, demnach auch ein Kommanditist, die actio pro socio erheben. Maßgeblich ist dabei die Gesellschaftereigenschaft **im Zeitpunkt der Geltendmachung**. Ein bereits ausgeschiedener Gesellschafter kann von einer Leistung an die Gesellschaft nicht mehr profitieren, sodass in diesem Fall ein Bedarf für die actio pro socio gar nicht besteht

Zum Volltext der Entscheidung OGH 25.03.2020, 6 Ob 189/19s

Hinweis: Diese Kurzstellungnahme stellt lediglich eine generelle Information und keineswegs eine Rechtsberatung von Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH dar. Diese Kurzstellungnahme kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieser Kurzstellungnahme.



Dr. Alric A. Ofenheimer
Partner
+43 676 836 47 285
a.ofenheimer@ehlaw.at



Dr. Mag. Philipp Nidal Karaman
Partner
+43 676 836 47 308
n.karaman@ehlaw.at

Ihr (rechts-)sicherer
Weg durch die Coronaviruskrisis
mit E&H



Wienerbergstraße 11, 1100 Wien | Österreich | T: +43 1 606 36 47, F: +43 1 606 36 47-58 |
office@ehlaw.at | www.ehlaw.at